

Literatur: Führig Wirtschaftsprivatrecht 5Auflage 2001

I. Rechtsquellen

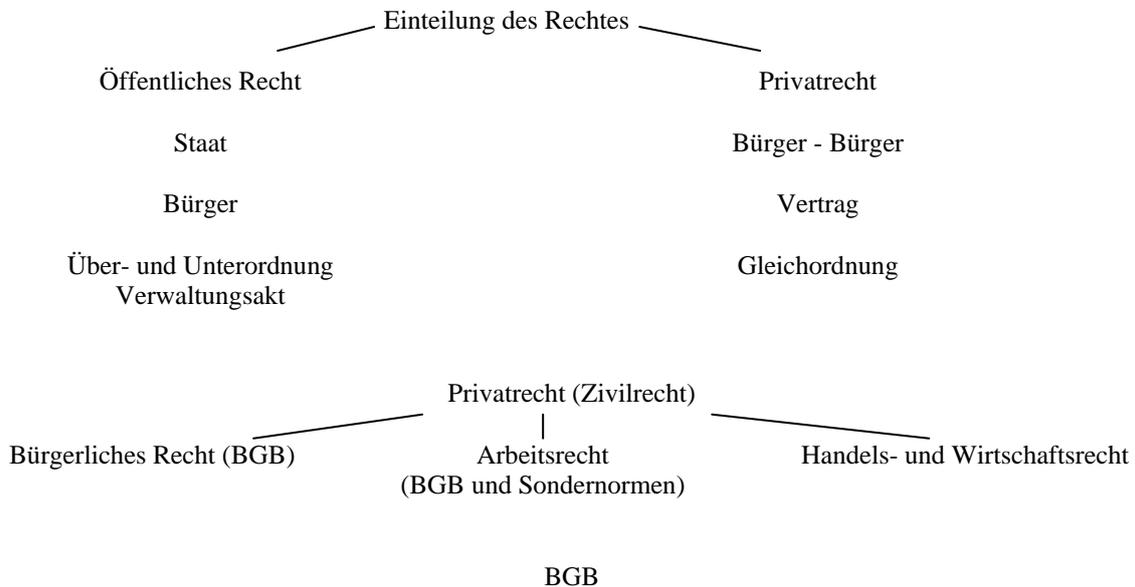
1)

Richterrecht (Fallrecht)	gesetztes Recht (Generalklauseln z.B. §242 BGB Treue und Glauben)
--------------------------	--

2) Gesetztes Recht: Normenhierarchie

- Europäisches Recht
- Bundesverfassungsrecht (Grundgesetz)
- Bundesrecht
- Verordnungen
- Landesrecht (Landesverfassungsrecht, Landesrecht, Landesverordnungen)

3)

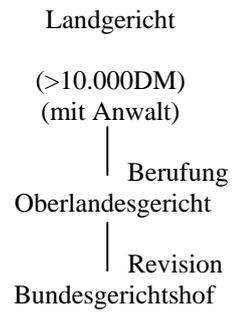
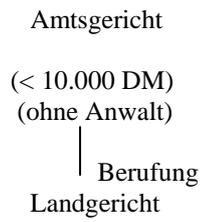


1. Allgemeiner Teil – „vor die Klammer gezogen“
Vertragsschluss, Willenserklärungen. Stellvertretung, Verjährung
2. Schuldrecht

Allgemeiner Teil	Besonderer Teil	
Schadensbegriff	Vertragliche Schuldverhältnisse	Gesetzliche Schuldverhältnisse
Leistungsstörungen	Kaufvertrag	Bereicherungsrecht
- Unmöglichkeit	Miete	Deliktsrecht (z.B. Schadenersatz)
- Verzug	Dienstvertrag	
- Pflichtverletzung	Werkvertrag	

3. Sachenrecht (regelt alle sachbezogenen Angelegenheiten)
4. Familienrecht
5. Erbrecht
6. Internationales Privatrecht (EGBGB)

Rechtsdurchsetzung:



Privatautonomie

Verträge die geschlossen werden

Im Vertragsrecht gilt der Grundsatz der Dispositivität → darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen

→ Grundlegende Begriffe des Zivilrechtes

Privatautonomie:

- ist im Grundgesetz (GG) verankert §2 Absatz 1entspricht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Privatautonomie (freie Selbstbestimmung des Einzelnen → optimales Zusammenleben aller) = Freiheit, selbst eine Regelung der Lebensverhältnisse nach dem eigenen Willen zu treffen
- knüpft an der liberalen individuellen Grundhaltung des BGB (allgemeine Handlungsfreiheit)
- **Anknüpfung:** - liberalistische, individualistische Grundhaltung des BGB
 - allgemeine Handlungsfreiheit, Art.2 Abs. 1GG

Erscheinungsformen

- Vertragsfreiheit (Inhalts- & Gestaltungsfreiheit)
 - Abschluss und Gestaltungsfreiheit → unter der Beachtung der Schranken
Bsp.: Minderjährigenschutz (§104ff BGB)
Kontrahierungszwang (Abschlusszwang)
Verbraucherschutz
Schutz des Wettbewerbs (Allgemeininteressen)
 - Wenn Risiken des Verbrauchers nicht vom Verbraucher wahrgenommen werden können, muss der Staat ihn schützen → Einschränkung
 - Verträge müssen bestimmter Form genügen (§125 BGB)
 - Einschränkung der Abschlussfreiheit
Kontrahierungszwang (Zwang zum Vertrag)
 - § 138 BGB Sittenwidrigkeit (Schutz des schwachen Partners)
 - Schutz des Wettbewerbs → gegen die Gleichschaltung der Preise
 - Gestaltungsfreiheit
 - z.B. AGB's bei Vertragsabschluss akzeptieren
 - Kreditaufnahme: bei Bürgschaft einer anderen Person → Freiheitsrechte dieser anderen Person dürfen dadurch nicht zu stark eingeschränkt sein
 - Schutz vor einer zu starken Vertragspartei (z.B. Bank)
 - Schutz der schwächeren Partei
- Vereinigungsfreiheit:
 - jeder einzelne darf sich in einer Gemeinschaft zusammenfinden oder einen Verein gründen
 - niemand darf gezwungen werden beizutreten
 - Einschränkungen: → Vorschriften für Bildung
 - gemeinnützige Vereine müssen Mitglieder aufnehmen
 - Gewerbetreibende Zwang zu Eintritt IHK
- Testierfreiheit:
 - freie Nachlassregelung
 - Einschränkung da ein Pflichterbeil für Angehörige besteht
- Privateigentum (§903 BGB):
 - jeder darf damit machen was er will
 - es besteht aber eine soziale Pflicht

Unterschied zwischen zwingendem & dispositiven Recht

Zwingende Normen:

- Gesetz muss befolgt werden (Einschränkung der Vertragsfreiheit)
- dient Beweissicherung und Schutz der schwachen Partner
- erkennbar im Gesetz am Wortlaut §125, 128 BGB
- Gesetzesbestimmung die nicht durch den Willen der Parteien geändert oder ausgeschlossen werden können

Nachgiebiges Recht (dispositiv):

- können vom Einzelnen abgeändert werden
- wenig Einfluss des Staates
- ist der Regelfall / sollen Eventualitäten regeln
- z.B. bei Kauf sofortige Bezahlung, es sei denn anders vereinbart

Funktionen von Generalklauseln

- berechenbare Regeln (§138BGB) für bestimmte Fälle
- gewisse Regelungseffizienz vor Gericht
- Regelung für generelle Fälle
- allgemeine Bewertungsmaßstäbe
- z.B. Sittenwidrige Verträge hinfällig
- erlauben Gesetzgebern gewisse Flexibilität

→ Rechtsgeschäftslehre

Kaufvertrag

Abstraktionsprinzip (wenn ein Vertrag nichtig, dann werden alle Verträge für nichtig erklärt)

Verpflichtungsgeschäft (Kauf)
Kaufvertrag
Pflicht der Zahlung und Übereignung

Verfügungsgeschäft (Eigentumsübertragung)
Übereignung

Vertrag: zentrale Gestaltungsinstrument zur Regelung der Rechtsbeziehung um zwischen 2 Vertragspersonen.
Instrument der Privatautonomie. Es ändert Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Personen.

→ schuldrechtlicher Vertrag (Grundform)

- verpflichtet Änderung der Besitzverhältnisse
- z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag

→ verfügungsrechtliche Verträge

- z.B. Belastung eines Grundstückes

- Vertragsschluss durch Antrag und Annahme
- durch 2 inhaltliche Übereinstimmungen der Parteien
- 1. Angebot und 2. Annahme
- Wille zum Vertragsschluss muss da sein
- Konsensbildung der Parteien

bestimmt
z.B. fester Preis vereinbar

bestimmbar
z.B. zum Marktpreis

unbestimmt
z.B. unklare Vertragsparteien

→ beide Parteien müssen Willen zum Ausdruck gebracht haben

Abgrenzung von Gefälligkeit und Vertrag:

- Rechtliche Bedeutung für beide Parteien
- Wirtschaftliches Interesse der Parteien
- Art und Zweck der Gefälligkeit

Antrag eines Vertrages (Angebot)

- Muss inhaltlich bestimmbar sein
- Alle Bestimmungen müssen enthalten sein
- Bindung an das Angebot (muss Leistung bringen)
- § 146 BGB Erlöschen des Angebotes (Fristen § 147-149 BGB)
- § 151 Verzicht auf Annahme

Annahme

- muss sich inhaltlich mit dem Antrag decken
- Fristgerecht

Dissens

- kein Konsens zwischen Annahme und Antrag
- stimmen im Inhalt nicht überein
- offener Dissens § 154 BGB sich bewusst nicht einigen (das offen lassen von best. Klauseln → kein Vertrag)
- versteckter Dissens → bei Missverständnissen (§ 155 BGB), besteht Möglichkeit das Vertrag doch noch zu Stande kommt
- Widerruf der Annahme bei einem wirksamen Vertrag
- (Voraussetzung: Verbraucherschutz (Auflösung des Vertrages))

Verpflichtungsgeschäft

2. Verfügungsgeschäft

I: Privatautonomie → S.11

→ Treu und Glauben § 242

→ Sittenwidriges Rechtsgeschäft § 138 → Generalklauseln des BGB

Verfassungsbeschwerden

→ allgemeine Handlungsfreiheit Art.2 I GG

→ Vertragsfreiheit (soziale Komponente)

- wenn eine Seite unterlegen und zu stark belastet wird Schutz der schwächeren Partei geltend
- Klauseln des Zivilrechts greifen § 138 Vertrag unwirksam, § 242 Vertrag ausgleichen
- materielle Gleichheit

II. Willenserklärung → S.56

Objektives und subjektives Element

→ nach außen erkennbare Äußerung

subjektives Element → S. 58

- (1) Handlungswillen → bezieht sich auf den äußeren Vorgang (Basisvoraussetzung)
→ ohne dies keine Willenserklärung
- (2) Erklärungsbewusstsein → wissen was man gesagt hat
→ Rechtsbindungswillen
- (3) Geschäftswille

Verständnis aus Empfängerhorizont

→ bezieht sich auf das objektive Element

Zugang → S.59

nicht empfangsbedürftig / empfangsbedürftige Willensentscheidung

↓

Testament

↓

Zugang § 130

unter Anwesenden

Abwesenden

↓

↓

mündlich
telefonisch
sofort

nicht sofort
Briefkasten
Übergabe Einschreiben

Formen → S.63

Regeln: keine gesetzliche Formerfordernis

Schriftform (wenn gesetzlich formuliert oder von Parteien gewünscht)

§ 126 auch Unterschrift (auf selben Schriftstück)

III. Auslegung von Gesetzestexten → S.60

1. Grammatikalische Auslegung → S.61
 - Was kann das Wort noch bedeuten
 - Auslegung der Wörter
2. Historische Auslegung → S.61
 - Gesetzesmaterialien heranziehen
 - Aus alten Materialien genau wissen, was der Gesetzgeber gemeint hat
 - Anhaltspunkt im Gesetz
 - BGB ist Mix aus alten Gesetzen und neuen Gesetzen
 - neue Aspekte: Willenserklärung per E-Mail
3. systematische Auslegung → S.61
 - Gesamtzusammenhang
 - Vorschriften eher weit auslegen (allgemeines Prinzip)
 - Ausnahmen eher eng auslegen (Ausnahmeklausel)
4. theologische Auslegung → S.61
 - Welches Ziel / Zweck verfolgt ein Gesetz
 - ist bei historischen Gesetzen entscheidend
 - Frage: Welches objektive Ziel hat das Gesetz?
 - Letzte Instanz: Bundesgerichtshof entscheidet welchen Zweck das Gesetz hat
 - Bei neuen Gesetzen → begründet der Gesetzgeber

§ 7 Mängel bei Rechtsgeschäften → S.80

1. Rechtsfähigkeit: §1 BGB, jede Person ist rechtsfähig → S.82
2. Geschäftsfähigkeit
 - Minderjährige über 7 Jahre ist geschäftsfähig §104 (1)
 - 7-18: beschränkt Geschäftsfähig §106
 - es handelt sich um schwebend unwirksame Willenserklärung → S.84 (c)
 - §109(2) Eltern müssen zur Genehmigung herangezogen werden bei Verweigerung → §108 dauerhafte Unwirksamkeit auch bei keiner Antwort der Eltern
 - Minderjährigenschutz hat absoluten Vorrang
 - Ausnahme: → S.85 (4)
 - §110 Taschengeltparagraph, steht das Geld zur freien Verfügung dann ist Vertrag wirksam (siehe auch §112, §113)
3. Scheingeschäft → S.86
 - Bei verdecktem Geschäft gilt der versteckte Vertrag
 - Scheingeschäft Bsp. Schwarzkauf → Scheingeschäft nichtig §117
4. Anfechtung → S. 87
 - Anfechtungsgründe §119, §123
 - Anfechtung eines Irrtums §119
 - (1) Inhaltsirrtum → S. 87
 - es wird etwas anderes gemeint als gesagt wird
 - (2) Erklärungsirrtum → S.87
 - Eingabefehler am PC
 - Kaufvertrag wird nichtig durch Anfechtungserklärung
 - (3) Eigenschaftsirrtum → S.88
 - z.B. Grundstückkauf, das gar nicht bebaubar ist
 - (4) arglistische Täuschung §123 → S. 88
 - bei Unterlassung von Aufklärung bei Gebrauchtwagen

Eine Änderung des Motivs ist kein Grund für Anfechtung!

5. Nichtigkeit

(1) §134: Verstoß gegen gesetzliches Verbot (Bsp.: Schwarzarbeit) → S. 90

(2) §138: Sittenwidrigkeit → S. 91

- Knebelvertrag → S. 92
 - z.B. bei Brauerei – Kneipe muss bestimmte Mindestabnahmen realisieren bei einer sehr langen Vertragslaufzeit (20 Jahre und mehr)
- Ratenkreditverträge → S.92
 - Ausbeutung einer Zwangslage

Formvorschriften → S.93

- §126: Schriftform
- §126 a: elektronische Signatur
- §126 b: Textform
- Schriftformklausel führt zu §126
- Vorrang der Individualabrede §305 b

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Beispiele:

- AGB-Banken, AGB-Sparkassen
- Mietbedingungen
- Reisebedingungen
- VOBIB im Bauwesen

Vorteile AGB's

- Vereinheitlichung von Vertragsschlüssen
- Rationelle Vertragsabschlüsse
- Entlastung der Mitarbeiter
- Verbesserung der Rechtsposition
- Vor allem unternehmensbezogene Vorteile

Nachteile der AGB's

- Lasten- & Risikenverteilung zu einseitig
- Durchsetzung des stärkeren Partners
- „Kleingedruckte“
- Gefahr des Aushöhlens der Vertragsfreiheit

Handlungsbedarf von Seiten des Gesetzgebers

- AGB-Gesetz (seit 1.4.77)
- Ziel: einseitig belastende Risikoverschiebungen eingrenzen (Schutz der materiellen Gerechtigkeit)
- EG-Richtlinien über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherschutzverträgen (25.7.96 in Kraft) umgesetzt im AGB-Gesetz
- Überführung des AGB in das BGB (1.1.2002)

Prüfung des AGB's

1. Anwendbarkeit der §§305 ff n.F. (neue Fassung)
 - Vorliegen einer Klausel als AGB
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
2. Einbeziehung der AGB in den Vertrag
 - Einbeziehung nach §305 II BGB n.F.
 - Hinweis auf Klausel
 - Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme
 - Einverständnis
 - Rahmenvereinbarungen
 - Problem der zu kontrollierenden AGB's
 - Keine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB n.F.
3. Inhaltskontrolle
 - Umfang der Inhaltskontrolle
 - Klauselkontrolle ohne Wertungsmöglichkeit gemäß §308 BGB n.F.
 - Klauselkontrolle mit Wertungsmöglichkeit gemäß §307 BGB n.F.
 - Umgehungsverbot

Beachte: Besonderheiten gegenüber Verbrauchern

Begriff: (siehe § 305 I BGB n.F.)

AGB: Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Tatbestandsmerkmale:

1. Vertragsbedingung
2. vorformuliert
3. für Vielzahl von Verträgen
4. Vertragsbedingung ist gestellt (einseitig vorgegeben d.h. nicht ausgehandelt)

Art und Weise der Darstellung ist irrelevant

Anwendungsbereich §305 f.f. BGB n.F.

- Keine Anwendung der §§ 305 f.f. BGB auf Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsverträgen
- Eingeschränkte Anwendung nach § 310 Abs. 1 und 2 bei
 - Klauseln gegenüber Personen des öffentlichen Rechtes

Einbeziehung nach §305 II BGB, §2 AGBG

Voraussetzung einer wirksamen Einbeziehung

1. ausdrücklicher Hinweis oder deutlichen Aushang am Ort des Vertragsschlusses
2. zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - generelle Kenntnisnamemöglichkeit
 - lesbar
 - verständlicher Inhalt (Transparenzgebot)
3. Einverständnis in der Regel gegeben wenn 1. und 2. vorliegen und der Vertragspartner (V-Partner) sich auf den Vertragschluss einlässt
4. bei Vertragsschluss

Besonderheiten:

- Einbeziehung in den besonderen Fällen des §305a BGB n.F. d.h. Einbeziehung auch ohne Erfordernisse des § 305 II BGB n.F. für:
 - Genehmigte AGB's in Bausparverträgen
 - Personenbeförderungsbedingungen
 - Postbeförderungsbedingungen
 - Verträge über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen

Problem kollidierender AGB's

Problem: Im Geschäftsverkehr zwischen zwei Unternehmungen versuchen beide Seiten ihre AGB's durchzusetzen ; z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen einerseits und Allgemeine Verkaufsbedingungen andererseits

h.M. (herrschende Meinung): i.d.R. ist von beiden Seiten ein wirksamer Vertrag gewollt daher erhalten die Individualvereinbarungen zunächst Wirksamkeit; zusätzlich sind alle AGB's wirksam die sich nicht widersprechen; schließlich Lückenfüllung durch Auslegung und dem dispositiven Recht (vgl. BGB NJW 91,1606)

Überraschende Klauseln

Problem:

- V-Partner liest selten die AGB's in allen Einzelheiten, daher Gefahr von versteckten Klauseln durch den Verwender, auf die sich der V-Partner nicht ohne weiteres verlassen würde

Lösung.:

- Regelung im §305 c Abs. 1 BGB n.F.:
Regelungen die so ungewöhnlich sind, dass der V-Partner des Verwenders nicht mit ihnen zu rechnen braucht werden nicht Vertragsbestandteil
- Ungewöhnlich hinsichtlich
 - Äußeres Erscheinungsbild
 - Inhaltliche Regelungen
- Rspr.: Überrumpelungs- oder Überraschungseffekt, d.h. zwischen Inhalt und Erwartung besteht eine deutliche Diskrepanz
- Vergleiche Durchschnittskunden

Besonderheiten bei Verbraucherverträgen

Besonderheiten:

- Vermutung, dass Klausel gestellt ist
- Absicht des einmaligen Gebrauchs ausreichend
- I.d.R. Generalklausel

Definition Verbraucherverträge:

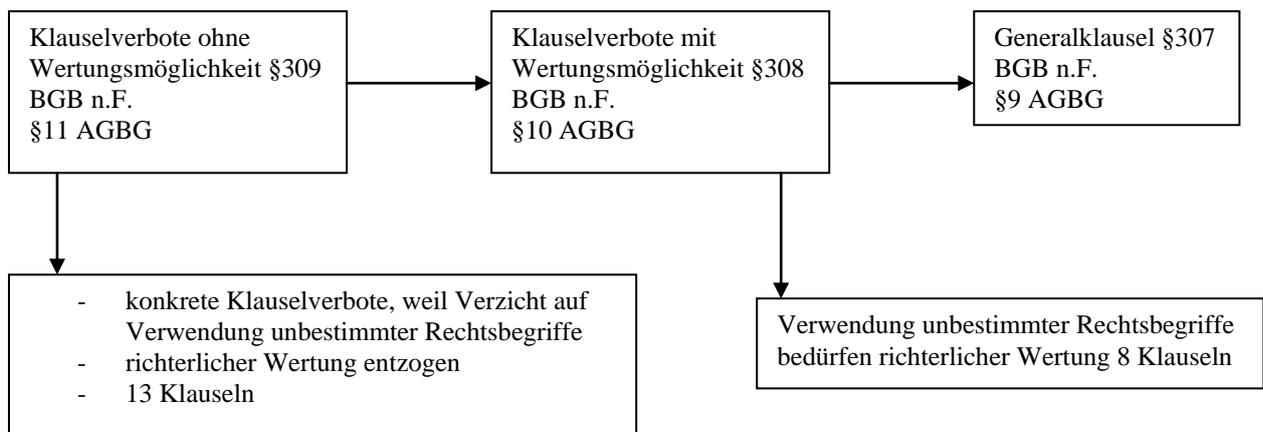
- Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher §310 Abs. 3 .HS BGB n.F.

Definitionen: Verbraucher (§13 BGB) und Unternehmer (§14 BGB)

Inhaltskontrolle von AGB's

- Schranken für Inhaltskontrolle nach §307 Abs. 3 BGB n.F., §8AGBG
- Unangemessene Benachrichtigungen für V-Partner vermeiden; Kataloge
- Die §§308 und 309 als spezielle Regelung des §387 BGB n.F.

Prüfungsreihenfolge:



Generalklausel der § 307 BGB n.F.

Abs. 1: Unwirksamkeit der Klausel bei einer unangemessenen Benachteiligung nach den Geboten von Treue & Glauben

Benachteiligung = Rechte der V-Partner nach dispositiven Recht ohne Geltung der Klausel erheblich eingeschränkt

unangemessen = Verwender versucht durch einseitig Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen ohne hinreichende Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners, insbesondere ohne Ausgleich, durchzusetzen

Umgehungsverbot §306a BGB n.F. (§7 AGBG)

- Umgehung der Verbote d §§ 305 ff durch scheinbar zulässige Vertragsgestaltung
- Anwendung nur sofern §305 ff BGB n.F. nach Wortlaut nicht greifen
- Analoge Anwendung der Vorschriften auf gleichartige Geschäfte

Rechtsfolge §306 BGB n.F. §6 AGBG

- Teilnichtigkeit führt unmittelbar zur Gesamtnichtigkeit gem. §139 BGB (für Individualvereinbarungen)
- anders jedoch bei AGB's
 - nicht einbezogene oder nichtige AGB's berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht
 - Aufgeworfene Lücken durch dispositives Gesetzesrecht schließen → Verbesserung des V-Partners und Verschlechterung der Verwenders
 - wenn Anwendung des Gesetzesrechtes zu unzumutbarer Härte führ, dann erfolgt Gesamtnichtigkeit des Vertrages

Grund: Berücksichtigung des Schutzbedarfs der Kunden

Auslegung von AGB's

1. Grundsätze der objektiven Auslegung
 - Normalerweise Auslegung nach objektiven Empfängerhorizont d.h. wie dürfte der V-Partner die Erklärung im Einzelfall verstehen
2. Vorrang der Individualabreden
 - Regelung §305b BGB n.F.
3. Unklarheiten
 - Regelung § 305c Abs. 2 BGB n.F.

Widerruf

Bisher:

- Haustürwiderrufsgesetz (1985 - 2001)
- Verbraucherkreditgesetz (1986 - 2001)
- Fernabsatzgesetz (2000 - 2001)

Nun:

- im BGB ab 1.1.2002

1. Wann kann ich widerrufen?

(1) Haustürgeschäfte §312 BGB

- grundsätzlich bedenklich da Überraschungssituation (situativer Verbraucherschutz)
- persönlicher Anwendungsbereich: Vertrag zwischen Verbraucher (§13 BGB) und Unternehmer (§14 BGB)
- sachlicher Anwendungsbereich §312 Abs.1 n.F.: im Bereich der Privatwohnung und bei Freizeitveranstaltungen

Ausnahme (§312 Abs.3 Nr1):

- Vertreter ruft alle möglichen Telefonnummern an (ist gegen das geltende Wettbewerbsgesetz) und vereinbart ein Treffen mit Verbraucher
- die Verträge die dann geschlossen werden sind wirksam und fallen nicht unter Haustürgeschäft (keine Überrumpelung)

Rückausnahme:

- wird bei dem Telefonat nicht ausdrücklich von einer Verkaufsabsicht gesprochen (z.B. für Staubsauger) handelt es sich wiederum um Überrumpelung (provozierte Bestellung)

(2) Fernabsatzgesetz §312 d (z.B. Onlinebestellungen)

- Persönlicher Anwendungsbereich: Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher
- Sachlicher Anwendungsbereich (§312 Abs. 1,2)
 - Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Liste siehe §312 b)
 - Verträge bei denen Vertragsparteien nicht körperlich anwesend sind (Widerrufsrecht 14 Tage)
 - bei keinem Hinweis auf Widerrufsrecht (1/2 Jahr Widerrufsfrist)
- Ausnahmen des Fernabsatzgesetzes nach §312 Abs.3
 - Finanzdienstleistungen fällt nicht unter Fernabsatzgesetz (z.B. Versicherungen)
 - Lieferung von Lebensmitteln und Getränken (z.B. Pizzadienst)
 - Dienstleistungen der Unterbringung und Beförderung

(3) Teilzeit- Wohnrechte §485

- time-sharing bei Ferienimmobilien

(4) Verbraucherdarlehen §495

- Bankkredit ist widerrufbar sofern noch keinen Geldfluss zwischen den Parteien gab

(5) Teilzahlungsgeschäfte §501 i.V.m. §495

2. Wie ist der Widerruf durchzuführen? §§355-359

- (1) keine Begründung
- (2) Textform §126 b (Unterschrift nicht notwendig) → auf Papier oder per e-mail
- (3) innerhalb von 2 Wochen
- (4) rechtzeitige Absendung (innerhalb der Frist absenden + Nachweis das Brief angekommen ist)

§355 Abs. 2: fehlende Belehrung

- Hinweis das Widerrufsrecht besteht
- Beginn der Frist mit korrekter Belehrung, sonst dehnt sich Frist auf 6 Monate aus
- bei Fernabsatzgeschäften (§312 d Abs.2) besteht Informationspflicht
 - bei Verletzung beginnt Frist des Widerrufsrecht erst bei Hinweis auf Widerrufsrecht

3. Abwicklung der Widerrufung eines Vertrages §357

- gesetzliches Rücktrittsrecht
- Vertrag wirksam solange bis Rücktritt
- §357 - §346 empfangene Leistungen gehen zurück (Herausgabe der Nutzungen oder Wertersatz)
- kein Ausgleich durch Verschleiß bei Benutzung (Rücknahme ohne Kosten für Verbraucher)
- Ausnahme: bei gesonderter Information für Kunden (beim öffnen der Packung oder Nutzung entsteht Haftung)
- Ersatz des Wertverlustes durch Ingebrauchnahme §357 Abs.3
- Rücksendungskosten §357 Abs.2 Verbraucher braucht grundsätzlich nicht zahlen (bis 40€trägt Verbraucher die Kosten darüber nicht)

§356 Rückgaberegelung (Rückgaberecht)

- Zu behandeln wie Widerruf

§355

- Frist beginnt mit dem Vertragsschluss
- Bei Warensendung (Fernabsatzvertrag) beginnt Frist bei Erhalt der Waren

Vertretung §§164 ff

Rechtsgeschäftliche Vollmacht im BGB

Gesetzliche, z.B. Eltern §1629, Vorstand eines Vereins
§26 II, §35 GmbHG, Vorstand der AG §78 AktGVoraussetzung für Vertretung:

- Zulässigkeit (Möglichkeit der Vertretung) besteht nicht bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (Eheschließung und Testament)
- Vertreter muß eigene Willenserklärung abgeben (ich möchte etwas tun und nicht soll → sonst handelt es sich um einen Boten)
- Offenkundigkeitsprinzip §164 im fremden Namen auftreten (muß gesagt werden)
- Ausnahme: „Geschäft wen es angeht“
 - Wird als Käufer gewertet
 - Verkäufer soll keinen Schaden davontragen
 - Bargeldgeschäfte vom geringen Wert
- Vertretungsvollmacht (nach Gesetz) oder Vollmacht §167
- Vollmacht kann formlos erfolgen §167 Abs.2
- Bei Kaufvertrag für Grundstück oder Gründung GmbH geht der Paragraph zu weit
- Bei fehlender Vertretungsvollmacht handelt es sich um einen vollmachtslosen Vertreter (Geschäft ist dann schwebend unwirksam §177)

Umfang einer Vollmacht §164ff

- Vollmacht ist frei bestimmbar
- Haftung des falsus procurator §179

Duldungsvollmacht

Ich dulde Vollmacht die ich aber nicht offiziell gegeben habe

Anscheinsvollmacht

Vollmachten im Handelsverkehrs

1. Prokura, §48 HGB - Vollmacht die ein Kaufmann erteilen kann. Umfang: alle Geschäfte die der Betrieb eines Handelsgeschäftes mit sich bringt (Eintrag im Handelsregister)
2. Handlungsvollmacht §54 HGB → gilt für gewöhnliche Geschäfte (nicht alle) in der Branche
3. Ladenvollmacht §56 HGB

Verjährung

Regelfrist:

- §195, 3 Jahre
- §196 Verjährung am Grundstück 10 Jahre
- 30 Jahre nach §197 bei Herausgabe von Eigentum
- Beginn der Verjährung: §199 am Ende des Jahres in dem
 - (1) der Anspruch besteht (objektiv)
 - (2) der Gläubiger Kenntnis erlangt (subjektiv)
- höchstens aber 10 Jahre, bei Körperverletzung 30 Jahre
 - Andere Fristen §200 Anknüpfung nur Objektiv (Übergabe)
 - Gewährleistungsansprüche: 2 Jahre §438 (KaufR)
 - Werksverträge §634 a

Kennung:

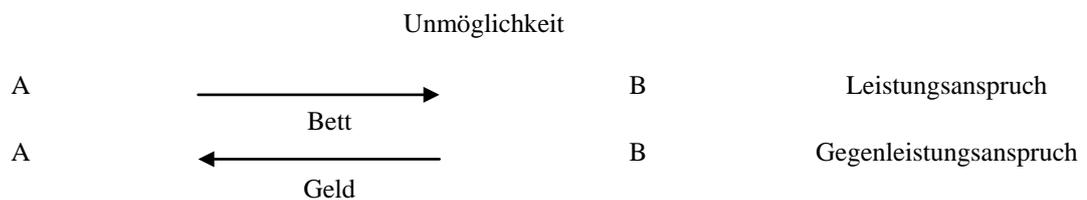
- Bei Verhandlungen §203 / durch Rechtsbewertungsfolge §204

Leistungsstörungen (z.B. bei Möbelkauf)

- 1) keine Lieferung
- 2) nachfristige Lieferung
- 3) rechtzeitige Lieferung + Beschädigung bei Lieferung

1. Möbel verbrennen nach Vertragsschluss vor der Lieferung ab.

- Vertrag besteht weiterhin (besteht Anspruch)
- Gattungsschuld §243 BGB
 - Verkäufer schuldet irgendein Stück der Gattung (Erfüllungsanspruch bleibt bestehen)
- Stückschuld
 - nur noch 1 Exemplar (z.B. bei Auslaufmodell)
 - konkretisierte schuld
 - Gebrauchtwagenhandel (bestimmtes Auto mit bestimmten Merkmalen)
 - daraus folgt die Unmöglichkeit des Geschäftes



Leistungsanspruch §279 BGB

- Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen §275 I
- der Grund spielt keine Rolle

Gegenleistungsanspruch nach §326 ausgeschlossen

Aber: Schadensersatzanspruch nach §311 a BGB Absatz 2

- Schadensersatz statt der Leistung §281
- Voraussetzung:
 - (1) §280 Absatz 1: Verschulden, siehe auch §311 a Absatz 2
 - (2) Nachfrist: §281
 - Ersatz vergeblicher Aufwendungen 284 (alternativ zu 281)

2. Möbel werden nicht pünktlich geliefert

§280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (§280II → §286)

- (1) Mahnung 286 I
 - (2) Entbehrlichkeit der Mahnung: § 286 II nach dem Kalender bestimmte Zeit
- §286 Absatz 3: Entgeltzahlung: auch ohne Mahnung spätestens nach 30 Tagen

Rücktritt §323

- (1) Pflichtverletzung (280,286)
- (2) Nachfrist -Ausnahme von der Nachfrist §323 II (z.B. Erfüllungsverweigerung)

Schadensersatz neben Rücktritt §325 → §280

- Nur bei verschulden (§276)
- Verschulden oder Übernahme des Beschaffungsrisikos

3. Bei der Anlieferung wird der Teppichboden beschmutzt

- Pflichtverletzung nach 280 (Obhutpflichten, Beratungspflichten)

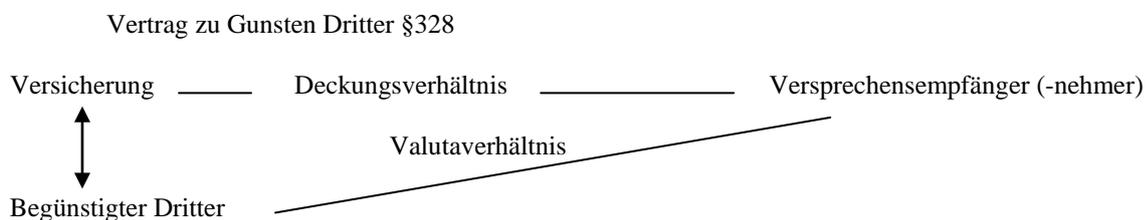
4. A rutscht beim betreten des Ladens aus

- früher: culpa in contrahendo jetzt §311 II i.V.m. 249 II → §280

5. Wegfall der Geschäftsgrundlage §313

Schadenersatz

1. vertraglicher Schadensersatzanspruch (§ 280 Besteht ein Schadensersatz)
gesetzliche Schadensersatzansprüche (§ 823)
Wie umfangreich ist der Schadensersatzanspruch (§§ 249 - 254)
2. Schaden
Differenzmethode (Ausgleichen des Schadens)
Schaden: Vermögenslage vor dem Schaden – Vermögenslage nach dem Unfall
Regelung wird ergänzt durch Wertung der Rechtsprechung
3. Naturalrestitution § 249
S1: Schädigender muss Schaden beseitigen
S2: oder Geldersatz leisten (z.B. Zahlung der Reparatur)
Wahlrecht des Geschädigten §251:
Wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist, dann Geldersatz bei Unzumutbarkeit der Naturalrestitution (251 I) ebenfalls Geldersatz (§251 II) (130% des Wiederbeschaffungspreis ist zumutbar)
 - Unmittelbarer Schaden und mittelbarer Schaden, entgangener Gewinn §252 (z.B. Maschinen werden nicht rechtzeitig geliefert)
 Beim Autounfall:
 - Reparaturkosten (max. 130% des Wiederbeschaffungswertes)
 - Mietwagenkosten
 - Gutachter- und Rechtsanwaltskosten
 Nutzungsausfall bei allen lebensnotwendigen Gütern (Auto, Haus nicht Sportboot und Pelzmantel)
4. Vermögensschaden
 - Nicht-Vermögensschaden: nur wenn gesetzlich geregelt §253, §§847(Schmerzensgeld), 651 F II (Pauschalreisen)
5. Kausalität
 - Conditio-sine-qua-non-Formel
 - Adäquanztheorie: Schaden muss adäquat kausal sein.
6. Vorteilsausgleichung
 - Ersparte Eigenaufwendungen (z.B. Mietwagen)
 - Abzug „neu für alt“ → für alten Wagen neuen Wagen + Abzug des Überschusses
 - Nicht: Versicherungsleistung
7. Mitverschulden §254
 - Prinzip: „Alles oder nichts!“

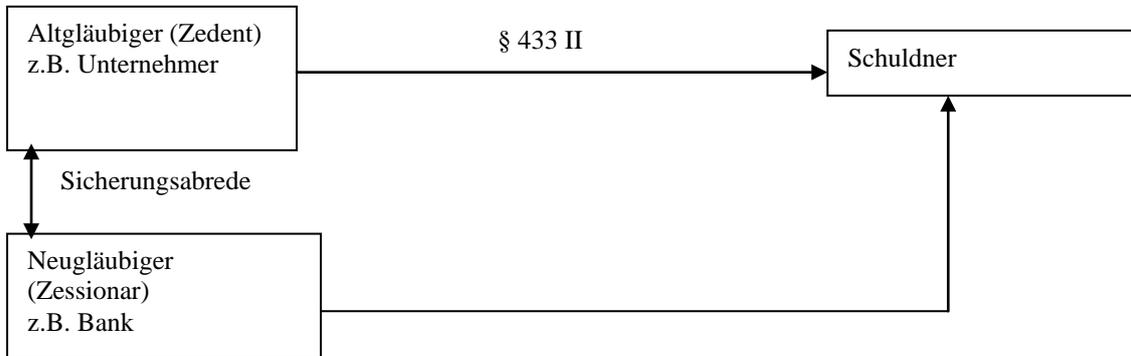
Beteiligung mehreren an SchuldverhältnisVertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

z.B. Mietvertrag für Kind von Eltern abgeschlossen

Forderungsabtretung §§ 398 ff

z.B. Sicherungszession, Inkassozession

Sicherungszession:



- Im Fall der Abtretung (Abtretungsvertrag §398)
- Stille Zession
- Schuldnerschutz (§404 und § 407)
- Prioritätsprinzip – Forderung wird nur 1 mal abgetreten

Kaufrecht

1. Kaufvertrag (§433)

Gewährleistungsanspruch: Voraussetzung ist ein Mangel

<p>Sachmangel (§434 Abs. 1) vereinbarte Beschaffenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Vertrag vorausgesetzt sonst gewöhnliche Verwendung - Subjektiver / objektiver Mangelbegriff - Ist-Beschaffenheit weicht von der Soll-Beschaffenheit ab <p>Zusätzliche Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellerwertung - Montagefehler Absatz 2 Satz 1 - Mangel der Montageanleitung Abs2 Satz 2 	<p>Rechtsmangel §435 (Rechte, z.B. Eigentum Dritter)</p>
--	--

2. Rechtsfolge §437

a) Nacherfüllung §439

Nachbesserung oder Nachlieferung

- Besteht Wahlrecht des Käufers, jedoch muß Zumutbarkeit gewahrt werden
- §439 III: unverhältnismäßige Kosten

- b) Rücktritt §§ 440, 323
- Wenn Frist gesetzt wurde §323 Abs. 1
 - Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung
 - §323 II ernstliche und endgültige Erfüllungsverweigerung
 - §440: Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung
 - Fehlschlagen der Nachbesserung, §440 i.d.R. zwei Nachbesserungsversuche
 - Folgen: Rückabwicklung gemäß §346 ff
 - Rückgewähr der Leistungen §346 Abs.1 einschließlich Nutzungsentgelts
 - Ggf. Wertersatz §346 Abs.2
 - Kein Wertersatz §346 Abs.3
 - Wenn Wertersatz: §346 Abs.3 bei Einhaltung eigenüblicher Sorgfalt
- c) Minderung §441
- „statt zurückzutreten“ → Voraussetzung von §323 müssen erfüllt sein
 - Berechnung der Minderung: §441 II
- d) Verjährungsfrist §438
- Mangel aus einem dinglichen Recht 30 Jahre
 - Bauwerke 5 Jahre
 - Sonstiges 2 Jahre

Gewährleistungsrechte

1. Nacherfüllung, §439 – Nachbesserung oder Nachlieferung

2.

a) Rücktritt § 323

b) Minderung §441

c) Schadenersatz (S.E.) §440

- (1) §280 Abs.1 S.E. wegen Pflichtverletzung
 - Kauf einer Küche → verschmutzter Teppichboden
 - Voraussetzung: Verschulden

Klebstofffall:

- Sanierung der Wohnung
- um die Decke zu senken wird mit Styropor die Decke abgeklebt
- Klebstoff hält nicht → Aufwand durch Nachbesserung

Frage: Trifft Verkäufer durch seine Beratertätigkeit eine Schuld?

Antwort: Definition von Verschulden §276 → bei Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie der Übernahme einer Garantie

Resultat: Verkäufer haftet da er für den Klebstoff garantiert!

- (2) §281: Schadenersatz statt der Leistung bei entsprechender Fristsetzung
- (3) §283: Schadenersatz statt der Leistung (bei nachträglicher Unmöglichkeit der Lieferung) ohne Fristsetzung
- (4) §311 a II: Schadenersatz statt der Leistung (bei anfänglicher Unmöglichkeit) → es war nie möglich das Produkt im Prospekt zu kaufen
- (5) §284: Ersatz vergeblicher Aufwendungen (z.B. neue Wasserleitung für Küche die nicht geliefert wird)

3. Verjährung §438

- (1) 2 Jahre, §438 I Nr.
Käufer muss nachweisen das Mangel schon bei Übergabe bestand
- (2) 5 Jahre bei Bauwerken
- (3) 30 Jahre bei dinglichen Ansprüchen, z.B. Eigentum

4. Grenzen der Dispositivität

Wie weit darf Privatautonomie gehen?

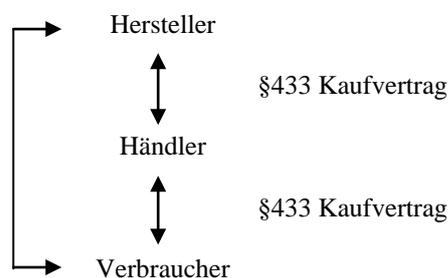
Kaufnormen sind i.d.R. zwingend

- (1) §444 Verbot des Haftungsausschlusses bei Arglist oder Übernahme einer Garantie (siehe Klebstoff-Fall) oder Gebrauchtwagenkauf bei falscher Angabe des Tachostandes
- (2) Verbrauchsgüterkauf §475
 - gilt auch für Gebrauchtwagenkauf (Händler haftet wie Händler für Neuwagen), Verjährung nach 1 Jahr falls vereinbart §438
 - jede Abweichung von der gesetzlichen Norm ist unzulässig, ansonsten bleibt es bei der Dispositivität
 - Kauf zwischen Unternehmer und Verbraucher
 - Soll-Ist-Beschaffenheit

- (3) Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs: b2b
- AGB-Kontrollvorschriften greifen → §307 BGB (Generalklauseln)
 - §309 Nr. 8 lit b: Bei Fehlschlagen der Nachbesserung muß Rücktritt oder Minderung eingeräumt werden (gilt in voller Breite zwingend)

5. Verbrauchsgüterkaufvertrag §§474 ff

- (1) §476 Beweislastumkehr in den ersten 6 Monaten (Vermutung eines Mangels)
- danach (ab 7. Monat bis 2 Jahre) muß Käufer nachweisen das Mangel schon bei Übergabe des Produkts besteht
 - Unternehmen müssen gleich nach Kauf nachweisen das Mangel schon beim Kauf bestand und nicht nachträglich entstand
- (2) §477: Herstellergarantie: Hinweispflicht auf gesetzliche Gewährleistungspflicht gegenüber dem Händler



Zwischen Verbraucher und Hersteller besteht Garantievertrag das das Gerät innerhalb einer gewissen Zeit nicht kaputt geht. (Haltbarkeitsgarantie)

6. Rückgriffsproblematik §478

- Regress des Händlers zum Hersteller
- Gewährleistung zwischen Händler und Hersteller ist abgelaufen (Produkt war im Lager)
- Entstehen Aufwendungen für den Händler?

§478

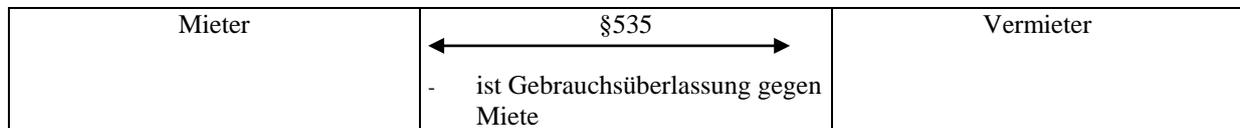
Absatz 2: Aufwendungsanspruch für Nacherfüllung

Absatz 4: Rücktritt ist zwingend

Absatz 6: Rügepflicht → §377 HGB Prüfung der Ware durch Händler vor dem Verkauf

Mietrecht

Mietrechtsreform 2001
§535 ff allgemeines Mietrecht



Ab §549 Mietverhältnisse im Wohnraum
 Rekodifizierung → soziale Vorschriften einfügen
 Es besteht kein Zwang auf Vermietung da es sich um Eigentum handelt

Dauerschuldverhältnis
 Miete
 Arbeitsverhältnisse

Austauschschuldverhältnis
 Kauf
 Werkverträge

1) Miete

- a) Betriebskosten, §556, 556a
 - können vereinbart werden

Pauschale §560 Änderungen der Pauschale	oder	Vorauszahlung §556 Zahlung der Kosten wie angefallen (konkrete Abrechnung) erfolgt jährlich nach einem Jahr verfällt Nachzahlungsanspruch
--	------	--

- b) Mieterhöhung nach Vereinbarung oder Gesetz §557
- Staffelmiete §557a, Indexmiete §557b
 - Ortsübliche Vergleichsmiete §588
 - Miete muss 15 Monate unverändert gewesen sein
 - Kappungsgrenze: 20% innerhalb von 3 Jahren
 - Begründung von Mieterhöhung §558
 - (1) Mietspiegel
 - (2) Mietdatenbank
 - (3) Gutachten
 - (4) Entgelte von 3 Vergleichswohnungen
- c) Mieterhöhung bei Modernisierung §559
- §559a: Anwendung von Drittmitteln (Zuschüsse von öffentlichen Haushalten, zinsverbilligte Darlehen)
 - §554 Duldungspflicht des Mieters

2) Kündigung

- a) außerordentliche Kündigung §569, §543
- z.B. unbefugte Untervermietung, 2 mal die Miete nicht gezahlt, Störung des Hausfriedens
- b) ordentliche Kündigung § 573 (Fristen)
- zum Quartalsende
 - Kündigungsgründe:
 - (1) Erhebliche Pflichtverletzung des Mieters
 - (2) Eigenbedarf
 - (3) Angemessene wirtschaftliche Verwertung (z.B. andere Verwertung des Grundstückes)
 - Widerspruch des Mieters §574 (soziale Gründe)
- c) Zeitmietverhältnis, §575 (laufen über bestimmten Zeitraum): nur bei bestimmten seltenen Gründen

3) Gewährleistung, §§ 536

Voraussetzung ist der Mangel

- Minderung §536: ist verschuldensabhängig (Wer trägt die Schuld?)
 - Schadensersatz: §536 a wenn Mangel während der Mietzeit auftaucht
 - Anzeigepflicht des Mieters §536c, sonst Anspruchsverlust
 - Aufwendungsersatz bei Selbstbeseitigung
- (1) Voraussetzung: Vermieter muss in Verzug sein (also Mahnung) §536a II

4) Schönheitsreparaturen

Dienstleistungen

Werkvertrag §631 ff:

- der Erfolg ist notwendig zur Erfüllung des Vertrages
- keine Bezahlung auf Zeit
- Formen:
 - Reparaturvertrag
 - Bauvertrag
 - Beförderungsleistung (das „Werk“ ist die Beförderung)
 - Theateraufführung (geistiges Werk oder aber Karten für Fußballspiel Werk: Veranstaltung des Fußballspiels)
 - Gutachten (Gutachten für Grundstücke)

Werkvertrag

- Pflichten der Parteien §631
- Vergütung §632 Schuldung der üblichen Vergütung (z.B. HOAI → Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, GOÄ → Ärzte, BRAGO → Anwälte)
- der Kunde (Besteller) muss das Werk abnehmen (Abnahme §640)
- z.B. Bauwesen → Abnahmeprotokoll

Folgen der Abnahme §641:

- Fälligkeit der Vergütung (erscheint Kunde nicht zur Abnahme dann gilt das „Werk“ als abgenommen) → i.d.R. bei großen Objekten sukzessive Abnahme
- Erfüllungsanspruch erlischt nach der Abnahme → es besteht nur noch ein Gewährleistungsanspruch
- vorbehaltlose Abnahme → §640 II (was gesehen wird aber nicht gerügt wird, auf alle die Positionen besteht kein Anspruch)
- Verjährungsfrist §634a
- VOB: Verdingungsordnung für Bauleistungen (kein Gesetz)
- nach Gesetz 5 Jahre Gewährleistung und nach VOB 2 Jahre → verstärkte Anwendung der gesetzlichen Frist

Unternehmenspfandrecht §647

- bei Reparatur wird Auto einbehalten bis bezahlt wird oder vom Pfandrecht wird gebrauch gemacht
- wenn jedoch Wagen der Bank gehört und nicht dem Besteller so greift §641 nicht → da Auto unter EV (Eigentumsvorbehalt)
- Vertragliches Pfandrecht → KfZ Werkstatt kann Anwartschaft des Bestellers am Auto übernehmen (Zahlung der letzten Raten) → Werkstatt wird Vollbesitzer des Wagens

Gewährleistung

Voraussetzung: Mangel §633 (wie im Kaufrecht §434)

Ansprüche aufgezählt in §634:

- (1) Nacherfüllungsanspruch §635 / alt §633 II
- (2) Selbstvornahme, §637 / bisher 633 III → Voraussetzung ist angemessene Fristsetzung, dann ist eigen Beauftragung einer Firma möglich
- (3) Rücktrittsanspruch, §323 (bisher 634) → Voraussetzung ist angemessene Fristsetzung
- (4) Minderung §638 (früher: §634)
- (5) Schadensersatz §§280, 281(bisher §635 und positive Vertragsverletzung) Voraussetzung ist das Verschulden

Kündigungsrecht, §649

- Aufwendungen müssen nur soweit vergütet werden wie erfüllt
- Kündigung ist jederzeit möglich

Dienstleistungsvertrag §611ff

- Dienst (Zeitaufwand) zur Erfüllung des Vertrages
- Arzt stellt Rechnung nach Zeitaufwand nicht nach Erfolg (d.h. auch wenn der Patient stirbt)
- Verträge mit Selbstständigen (Ärzte, Anwälte, Wirtschaftsprüfer)

Dienstvertrag, §611 ff

- kein Gewährleistungsrecht
- kann nicht zurücktreten aber kündigen (Dauerschuldverhältnis)
- Schadensersatzansprüche nach §280, §281
- z.B. Kunstfehler des Arztes (Arzt muss nachweisen das von seiner Seite keine Fehler vorliegen → persönliche Aufklärung des Patienten durch den Arzt sowie Dokumentationspflicht des Eingriffes)

jeder Arbeitsvertrag ist auch ein Dienstvertrag §§611

- besitzt Sonderaspekte (Kündigungsschutzgesetz) und zwingende Vorschriften §611a Geschlechtsdiskriminierung, §613a Betriebsübergang

Deliktsrecht §§23ff → Haftung aus un vermuteten Verschulden

Schuldrecht

allgemeiner Teil	besonderer Teil	
	Vertragsschuldverhältnis	Gesetzliches Schuldverhältnis
Verschuldenshaftung §823		Gefährdungshaftung (nur Ausnahmsweise in Spezialgesetzen z.B. StVG §7)

Verschuldungshaftung

Casum sentit dominus (der Schaden wird vom Geschädigten getragen)

Aufounfall: Auffahrunfall → Frage: War das schuldhaft? (Ampelausfall oder Unachtsamkeit)

I

- 1) Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter (Leben, Eigentum usw.)
 - eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nur bei einem zielgerichteten Eingriff (z.B. Kappung des Stromkabels durch Baufirma → ist nicht zielgerichtet da nicht mit Absicht)
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Paparazzi siehe monegassische Fürstenhaus)
 - Immaterialgüter (Rechte, Patente)
- 2) Verletzungshandlung: auch durch unterlassen bei Garantiestellung (Verkehrssicherungspflichten)
 - Verkehrseröffnung: die Garantie der Sicherheit auf meinem Grundstück (Räumungspflicht bei Schnee usw.)
 - Produktbeobachtung
 - Kauf eines Motorrads → Befestigung einer neuen Lenkradbekleidung
 - es entsteht ein Unfall durch die neue Verkleidung
 - Hersteller (hier des Motorrads) muss den Markt beobachten nach neuen Produkten Ausschau halten und eventuell Weisung geben über die Gefährdung (Warnung)
- 3) Adäquate Kausalität Verjährung beim rechtsbedingten Verschulden §199

II §823 II Schutzgesetzverletzung z.B. §263 StGB Betrug

III §823 Sittenwidrige Schädigung (Vorsatz in Bezug auf Schädigung)

IV Haftung für Verrichtungsgehilfen

- Weisungsabhängigkeit des Verrichtungsgehilfen (z.B. im Baugewerbe)
- Angestellte Personen sind Weisungsabhängig
- Exculpationsmöglichkeit § 831 S. 2

§823

Produkthaftung: Ein Produzent produziert Ware (Ware ist gefährlich) verursacht Schaden bei Händler oder Dritten

2 Ansätze der Produkthaftung

1) §823 Abs. 1 BGB

a) Verschulden

- **Hühnerpest-Fall:**

- Fall ist Grundlage für die Produkthaftung
- Hühnerfarm werden alle Tiere gegen die Pest geimpft
- Folge: Tiere sterben infolge des verschmutzten Impfstoffes
- Prozess gegen den Hersteller des Impfstoffes
- nach §823 Pech für den Geschädigten (Geschädigter muss nachweisen das Firma die den Impfstoff herstellt schuld ist)
- jedoch Beweislastumkehr durch den BGH
- Hersteller muss nun nachweisen das Verschmutzung nicht von ihm kam
- Die Kausalität muss bis zu den Fabrikatoren nachgewiesen werden → was innerhalb der Fabrik passiert muss Hersteller nachweisen
- Wenn der Hersteller ein ordnungsgemäßes Kontrollsystem nachweisen kann hat er den Beweis gebracht das der Impfstoff nicht in der Fabrik verschmutzt wurde

b) Instruktionsfehler (Gebrauchsanweisung)

- Hersteller hat das Produkt nicht mit einer Anweisung versehen
- **Estil-Fall (Estil – Narkosemittel für ambulante Behandlung)**
 - Problem → Wirkstoff darf nur in die Vene gespritzt werden jedoch nicht in die Arterie (sonst Amputation des Armes)
 - Es gab eine entsprechende Anweisung des Herstellers, jedoch gab es keine Aufklärung über die entsprechenden Folgen bei einer Missachtung
- **Apfelschorf –Fall:**
 - Mittel gegen Insekten
 - Nach einiger Zeit stellte sich aber eine Immunität der Insekten ein gegen den Wirkstoff
 - Obstbauer zieht Hersteller zur Verantwortung
 - BGH gibt Bauern recht, da Hersteller auf eine mögliche Resistenz der Insekten gegen das Mittel hinweisen muss
- **Produkthaftungspflicht**
 - Frage: Was passiert mit meinem Produkt? Was wird damit gemacht/ wie angewendet?
 - Entsprechende Hinweispflicht für Hersteller
- **Milupa Fall (gesüßter Tee in Flaschen für Baby's)**
 - Baby droht Gefahr da durch den Süßstoff (Karies)
 - Milupa ist Hersteller der Flaschen und des Tees
 - Produkt muß Hinweis beinhalten (verursacht Karies)
 - Fälle mit Karies häufen sich → Milupa argumentiert das sich die Gefährlichkeit des Produktes herungesprochen hat → keine Hinweispflicht des Herstellers
 - Dies greift hier nicht da die Ansprechpersonen (Eltern) immer wieder wechseln und diese nicht automatisch von der Gefährlichkeit des Produktes wissen können
 - Jedoch z.B. Messerkauf entfällt Hinweispflicht (Schneiden Sie sich nicht in der Finger!)

c) Produktbeobachtung

- Siehe Honda-Fall letzte Vorlesung

d) Dokumentationspflicht- **Limonadenflaschen – Fall**

- Explosion einer Flasche → Verletzung (Verlust eines Auges)
- Keine Sicherung von Beweismitteln (zerbrochene Flasche) → kein Kausalitätsverlauf nachvollziehbar
- Möglichkeiten: Fehler in der Herstellung/ Risse in der Flasche / zu hoher Druck bei der Abfüllung / unsachgemäßer Transport der Flasche
- Casum sentit dominus Schaden liegt beim Geschädigten
- BGH entscheidet auf Haftung der Fabrik (die des Nachweises obliegt weiterhin dem Geschädigten)
- Der Hersteller hat eine Dokumentationspflicht seiner Produktion → Hersteller muss Güte seiner Produktion nachweisen können (z.B. Flasche Y wurde am XX.XX.2001 produziert und war von ZZ:ZZ Uhr bis ZZ:ZZ Uhr in der Fabrik)
- Diese Forderung des BGH ist fernab der Praxis (zu hohe Zahl von produzierten Gütern) ist eine unerfüllbare Forderung
- Berufung der Unternehmung das es sich dabei um einen Ausreißer handelt

Was gibt es nicht bei §823 (was wird nicht erfasst?)

- Beinhaltet alle Fälle die nicht durch §823 abgedeckt werden z.B.:
- Ausreißer (Hersteller kann beweisen das Produktion sorgfältig geprüft wird)
- Technische entwicklungsgefahren
 - Nach Stand von Wissenschaft und Technik entspricht das Produkt allen Anforderungen
 - Die Entwicklung geht weiter voran und vom Produkt geht eine Gefahr aus
 - Unternehmen hat zu dem Zeitpunkt auf dem letzten Stand der Technik geforscht und entwickelt (ist Entlastungsbeweis für Unternehmen)

2) Produkthaftungsgesetz (Prod HG)

- Hat ergänzenden Charakter zu 823
- Anwendungsgrundlage §1 → reine Kausalhaftung / kein Verschulden
- Ausreißer werden erfasst
- Voraussetzung: Fehler muss nach §3 vorliegen
- Ist ein Sicherheitsgesetz: damit Hersteller sichere Produkte auf den Markt bringen
- Voraussesbarer Fehlgebrauch (z.B. bei Kinderspielzeug)
- Berechtigte Erwartung
- Ansprüche werden gegenüber dem Hersteller geltend gemacht (ggf. Haftung des Importeur)
- Definition Hersteller §4

Einschränkungen des Prod HG

- 1) §1 I – Sachschaden nur bei privaten Nutzern (gewerbliche Nutzer müssen nach §823 gehen)
- 2) §1 II Nr.5 – nach Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt keine Haftung nach Prod HG
- 3) §11 – Schadenersatz ist bei Körperverletzung auf 160 Mill. DM begrenzt

Ihr habt einen Fehler gefunden? Das Skript ist unvollständig? Ein Thema hat sich geändert?

Aufgaben aus den Übungen, Kommentare oder sonstige Ergänzungen sowie die Beseitigung von Rechtschreibfehlern sind notwendig um die Mitschriften weiter zu verbessern und sie mit der Zeit nicht unbrauchbar werden zu lassen!

Also helft mit die Skripte auf dem neusten Stand zu halten!

Euer skripte.net team